

## Satzung

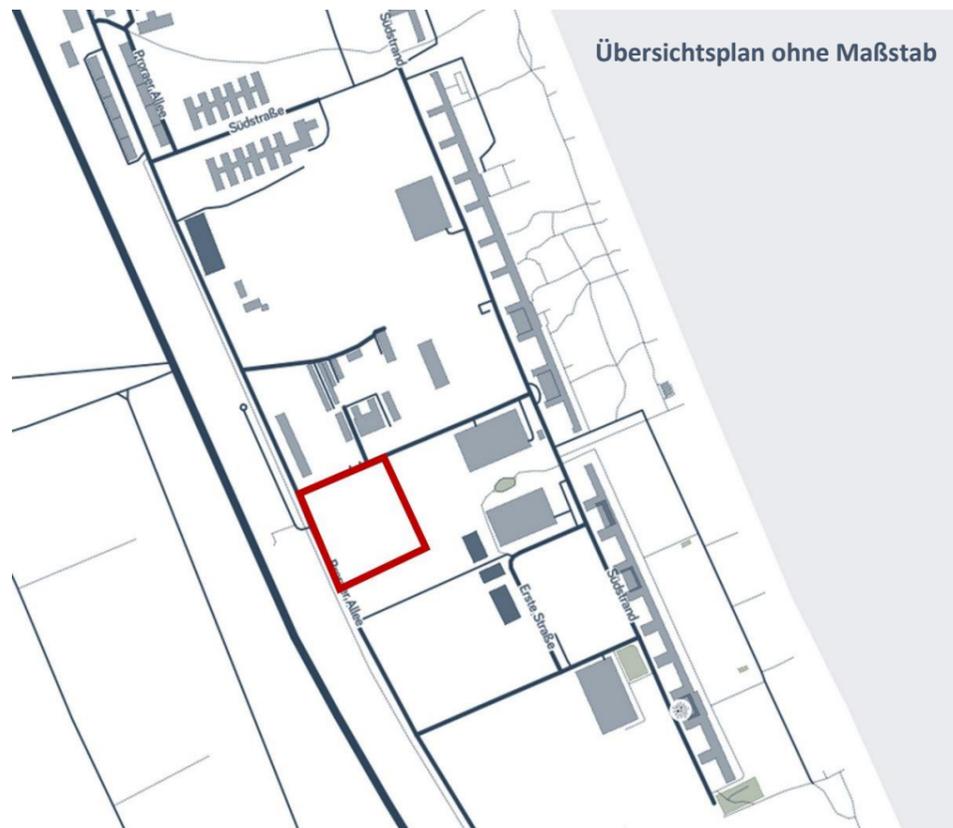
über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung" der Gemeinde Ostseebad Binz. Aufgrund der §§ 10 und 13 des BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom \_\_. \_\_. \_\_\_\_, folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung", bestehend aus der textlichen Festsetzung (Teil B), nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht erlassen.

### § 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ als Zwischennutzung (Teil A), rechtskräftig seit dem 13.02.2020 und wird nicht geändert.

### § 2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Ursprungsplans werden bezogen auf das WA zur Zwischennutzung als öffentliche Parkfläche bis zum 31.12.2035 letztmalig verlängert (§ 9 Abs. 2 BauGB). Als Folgenutzung sind die Festsetzungen des Ursprungsplans festgesetzt.



Gemeinde Ostseebad **BINZ**

## 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung"

Entwurf zur Offenlage, Stand 21.05.2024

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01. Februar 2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist den Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 21. Februar 2024.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit Schreiben vom \_\_\_\_ informiert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 30.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Textlichen Festsetzung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
4. Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) mit Schreiben vom \_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung" mit Begründung vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Amt Planen und Bauen, durchgeführt worden: montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, als Bekanntmachung am \_\_\_\_ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden. Die Planungsunterlagen waren zusätzlich über die Internetseite der Gemeinde Ostseebad Binz sowie über das zentrale Internetportal des Landes M-V, einsehbar.

Binz, den \_\_\_\_ Siegel Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am \_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den \_\_\_\_ Siegel Bürgermeister

7. Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen wurde am \_\_\_\_ von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den \_\_\_\_ Siegel Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus den Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den \_\_\_\_ Siegel Bürgermeister

9. Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am \_\_\_\_ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am \_\_\_\_ in Kraft getreten.

Binz, den \_\_\_\_ Siegel Bürgermeister